

der Freistellungs-, Zurückstellungs-, Ausschuß- und sonstiger Hinderungsgründe nicht unverzüglich nachkommt (§ 17)

5. bei Verkündung des Verteidigungszustandes nicht unverzüglich der Meldepflicht in der zuständigen Auslandsvertretung nachkommt (§ 31 Abs. 4)

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer vorsätzlich dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht, pünktlich Folge leistet oder sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes für dauernd entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

b) Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt.

„§ 32a

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen des § 32 Abs. 1 oder fahrlässig eine dort bezeichnete Handlung begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ablegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

33.

a) § 12 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) erhält folgende Fassung:

„Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 12

(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Waren aus- oder einführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert oder
2. Außenhandelsgeschäfte abschließt oder ändert

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.

(2) In schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. durch Umfang oder Art der ungesetzlich transportierten Waren ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden zugefügt wurde oder zugefügt werden konnte oder das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik erheblich geschädigt wurde oder werden konnte
2. die zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht wurden
3. bei der Tat besonders dafür hergerichtete Beförderungsmittel verwendet wurden oder
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Außenhandelsmonopol zusammengeschlossen hatten.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch der Deutschen Demokratischen Republik einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

b) § 13 wird gegenstandslos.

c) Die §§ 14 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

(1) Wer seines Vorteils wegen Waren, von denen er weiß, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden sind, erwirbt oder in sonstiger Weise an sich bringt oder wer seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Waren mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.

(2) Hat der Täter die Straftat wiederholt oder mit anderen gemeinschaftlich begangen;